

BMEIA-AT.4.36.42/0369-VIII/2017

ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein  
Integrationsgesetz und ein Anti-  
Gesichtsverhüllungsgesetz erlassen sowie das  
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das  
Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das  
Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und die  
Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden**

#### VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Österreich verfolgt als zentrales Anliegen die erfolgreiche Integration von in Österreich lebenden Drittstaatsangehörigen, die sich langfristig in Österreich niederlassen. Integration ist ein wechselseitiger Prozess, der von gegenseitiger Wertschätzung und Respekt geprägt ist, wobei klare Regeln den gesellschaftlichen Zusammenhalt und den sozialen Frieden sichern.

Integration ist eine Querschnittsmaterie, die eine gemeinsame Strategie sowie geeignete Maßnahmen aller zuständigen Stakeholder auf Bundes-, Landes-, und Gemeindeebene erfordert.

Der leitende Grundsatz ist hierbei „Integration durch Leistung“, wonach Menschen nicht danach beurteilt werden sollen, woher sie kommen, sondern was sie bereit sind, in Österreich beizutragen. Elemente einer gelungenen Integration sind dabei jedenfalls ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache für das Arbeitsleben, für die Aus- und Weiterbildung sowie für den Kontakt zu öffentlichen Einrichtungen, die wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit sowie die Einhaltung der dem Rechtsstaat zugrundeliegenden österreichischen und europäischen Rechts- und Werteordnung.

Das Integrationsgesetz unterstreicht einmal mehr das Bekenntnis der Bundesregierung, einerseits systematisiert Integrationsmaßnahmen und Leistungen anzubieten und andererseits die Mitwirkung am Integrationsprozess auch aktiv einzufordern. Es verfolgt zwei wesentliche Ziele: Das erste Ziel betrifft das Verhältnis zwischen der Republik Österreich und rechtmäßig in Österreich aufhältigen Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft im Rahmen der Integration. Österreich stellt eine Vielzahl von Integrationsmaßnahmen für die

einzelnen Personengruppen zur Verfügung, um deren erfolgreichen Integrationsprozess zu beschleunigen. Dabei handelt es sich insbesondere um Maßnahmen in den Bereichen Sprache und Wertevermittlung – zwei Grundpfeiler für einen gelingenden Integrationsprozess. Für einen beidseitigen Prozess bedarf es neben dem Angebot an Integrationsmaßnahmen der aktiven Mitwirkung der jeweiligen Zielgruppe und die erfolgreiche Absolvierung der angebotenen Maßnahmen. Dabei sollen verwaltungsstrafrechtliche Sanktionen im Falle eines mangelnden Integrationsbemühens zur Anwendung kommen.

Mit dem zweiten vom Gesetz verfolgten Zweck soll eine Grundlage für eine institutionsübergreifende Zusammenarbeit geschaffen und die Zuständigkeiten im Bereich der Sprach- und Orientierungsmaßnahmen für Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte sowie Asylwerber, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes unter Berücksichtigung vorliegender Erfahrungswerte sehr wahrscheinlich ist, geklärt werden. Damit wird der Rahmen für ein einheitliches und abgestimmtes Vorgehen in der Integrationsarbeit geschaffen und Integrationsstandards festgelegt.

Gleichzeitig soll mit diesem Entwurf ein Bundesgesetz über das Verbot der Verhüllung des Gesichts in der Öffentlichkeit eingeführt werden, dass die Förderung von Integration durch die Stärkung der Teilhabe an der Gesellschaft und die Sicherung des friedlichen Zusammenlebens in Österreich regelt.

Weitere Änderungen im Bereich des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes und entsprechende Anpassungen im Asylgesetz 2005, Fremdenpolizeigesetz 2005 und Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 betreffen die inhaltliche Neugestaltung der Integrationsvereinbarung, die aus dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz herausgelöst und im Integrationsgesetz festgelegt wird. Dies gilt auch für die Regelungen zur Integrationsförderung und zum Integrationsbeirat.

Zuletzt soll durch Änderungen im Bereich der Straßenverkehrsordnung 1960 die Bewilligung für die Benützung von für Fußgänger und Fahrzeuge bestimmten Flächen zu verkehrsforeignen Zwecken, wie etwa für problematische Verteilaktionen, um die Prüfung eines möglichen Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung oder Sicherheit ergänzt werden.

Im Übrigen wird auf die beiliegenden Erläuterungen verwiesen.

Daher stelle ich den

Antrag ,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Der angeschlossene Gesetzesentwurf wird samt Vorblatt, WFA und Erläuterungen

1. dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt.
2. gemäß Art. 1 Abs. 1 und 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, den Ämtern der Landesregierungen, der Verbindungsstelle der Bundesländer, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund zur Stellungnahme binnen einer Frist von einer Woche übermittelt.

Beilagen

Wien, am 28. März 2017

KURZ m.p.